

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 32 (1976)
Heft: 7-8

Artikel: Stimmen zum neuen Kindesrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845642>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stimmen zum neuen Kindesrecht

Die 14 Nationalrätinnen haben gemeinsam eine Erklärung zum neuen Kindesrecht abgegeben, die folgenden Wortlaut hat (die Hervorhebung erfolgte durch die Redaktion):

«Die eidgenössischen Räte haben in der Junisession dem neuen Kindesrecht nach eingehender Beratung zugestimmt. Dieser Teilrevision des Familienrechts kommt auch im Hinblick auf die geplante Revision des Eherechts grosse Bedeutung zu. Wie das bisherige geht auch das neue Recht davon aus, dass für die gedeihliche Entwicklung des Kindes in der Regel am besten gesorgt ist, wenn es in der Gemeinschaft seiner durch eine Ehe miteinander verbundenen Eltern aufwachsen kann. Doch ist dies nicht allen Kindern beschieden. Das neue Gesetz bringt den Kindern, die bei nur einem Elternteil oder bei Dritten aufwachsen, wesentliche Verbesserungen. Mit dem Verzicht auf die Bezeichnung ‚ehelich‘ und ‚ausserehelich‘ und der Herstellung eines rechtlichen Verwandtschaftsverhältnisses nicht nur zur Mutter, sondern auch zum Vater, wird insbesondere das ausserhalb der Ehe geborene Kind gerechter behandelt. Erstmals erfährt auch die Stellung der Pflegeeltern im Familienrecht Berücksichtigung. Wie bei allen umfangreichen Gesetzgebungen konnte in Einzelfragen nicht allen vorgebrachten Wünschen voll Rechnung getragen werden. Doch wurden immer neben den Interessen des Kindes auch die Interessen der Eltern und der Ehegatten mitberücksichtigt, so namentlich durch die Festlegung von Schranken beim Besuchsrecht und durch eine Änderung des Erbrechts zugunsten des überlebenden Ehegatten.

Die 14 Nationalrätinnen nehmen mit Befriedigung vom neuen Kindesrecht Kenntnis und vertrauen auf die Schweizer Frauen, die diesem Gesetz eine gute Aufnahme bereiten mögen.»

Die Frauenkommission bedauert Referendum

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen bedauert in einer der Presse übergebenen Erklärung die Ergreifung des Referendums gegen das neue Kindesrecht und hofft, dass die in jahrelanger gründlicher Vorarbeit entstandene und nun vom Parlament angenommene Vorlage möglichst bald in Kraft treten kann. Die Kommission hält fest, dass sie mit Befriedigung von der Verabschiedung des neuen Kindesrechts Kenntnis genommen habe; die Revision bringe gerechte Lösungen für alle Kindesverhältnisse, ohne das gültige Leitbild von Ehe und Familie in Frage zu stellen.

Dank an Gertrud Heinzelmänn

Anlässlich der diesjährigen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte in Biel trat Dr. iur. Gertrud Heinzelmänn aus dem Zentralvorstand, dem sie nahezu zwei Dezennien angehört hat, zurück, und mit lang anhaltendem Applaus wurde sie von der Versammlung zum Ehrenmitglied des Verbandes ernannt. Nach Annie Leuch-Reineck, Antoinette Quinche und Lotti Ruckstuhl-Thalmessinger, ist sie die vierte Frau, der diese Ehre zuteil wird.

Gertrud Heinzelmänn hat die Auszeichnung voll und ganz verdient. Dem Inhalt von Art. 2 unserer Statuten: «Der Verband fordert insbesondere die Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau aus der Ge-